

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Jus-
tiz, Bundes- und Europaangelegenheiten**
- Drucksache 5/2908 -

**zu dem Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der
SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- Drucksache 5/1302 -

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Land- tags

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 24 erhält folgende Fassung:

"24. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, es sei denn dass auf Antrag eines Drittels der Ausschussmitglieder aus wichtigem Grund, insbesondere zur Wahrung von Grund- und Persönlichkeitsrechten Dritter, die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen wird.'

b) Absatz 3 a wird aufgehoben."

2. Nach Nummer 27 wird folgende neue Nummer 27 a eingefügt:

"27. a) § 91 erhält folgende Fassung:

'§ 92
Rechte des Fragestellers bei Beantwortung
der Mündlichen Anfrage

Der Fragesteller kann gegenüber dem Präsidenten unmittelbar nach Beantwortung der Anfrage im Plenum oder bei schriftlicher Beantwortung innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Antwort rügen, dass die Mündliche Anfrage nicht ausreichend beantwortet wurde. Der Fragesteller kann in glei-

cher Weise beantragen, dass die Antwort in einem zuständigen Ausschuss in öffentlicher Sitzung weiter beraten wird."

3. Nach Nummer 28 wird folgende neue Nummer 28 a eingefügt:

"28. a) § 101 erhält folgende Fassung:

'§ 101
Bürgerbeteiligung im Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Öffentlichkeit ist über die beim Landtag eingebrachten Gesetzentwürfe dadurch zu informieren, dass sie

1. von den Einbringern öffentlich vorgestellt werden und auf die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung sowie die Fundstelle im Internet hingewiesen wird,
2. vom Landtag in einem eigenen Bereich auf der Internetseite des Landtags zugänglich gemacht werden,
3. vom Landtag zur Einsicht bereitgehalten werden und
4. auf Verlangen zuzuschicken sind.

(2) Jeder hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, gegenüber dem Landtag schriftlich, insbesondere über das auf der Internetseite des Landtags angebotene Formular, zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Gesetzentwürfe sind zum Zweck der Bürgerbeteiligung vom Landtag einem dafür federführenden Ausschuss zu überweisen, der die Bürgerbeteiligung durchzuführen hat; der Landtag kann hierauf mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verzichten.

(4) Die Stellungnahmen von Bürgern sind in öffentlicher Ausschusssitzung aufzurufen und zu beraten. Der Ausschuss kann mit Bürgern, die eine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben, in eine Aussprache eintreten."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Ein Paradigmenwechsel, der auch mit der dazu notwendigen Verfassungsänderung mittels eines Gesetzentwurfs untersetzt wird, wird hinsichtlich der Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen vorgenommen. Die öffentliche Sitzung wird zur Regel. Damit nähert sich der Thüringer Landtag der seit Jahrzehnten in Bayern üblichen Parlamentspraxis deutlich an. Die Umsetzung dieser Änderung der Geschäftsordnung wird durch einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 62 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgesichert (Drucksache 5/1308).

Zu Nummer 2:

Die Rechte des Abgeordneten hinsichtlich der Befragung der Landesregierung und gegen Eingriffe in die freie Ausübung des Mandats durch Ordnungsmaßnahmen werden gestärkt durch die Wiedereinführung des Rügerechts des Abgeordneten bei ungenügender Beantwortung einer Mündlichen Anfrage durch die Landesregierung und Recht auf Weiterberatung der Antwort der Landesregierung im zuständigen Ausschuss.

Zu Nummer 3:

Eine entscheidende Stärkung der Transparenz findet vor allem durch die Einführung der Bürgerbeteiligung im Gesetzgebungsverfahren statt. Dazu wird ein Regelungsvorschlag von Mehr Demokratie Landesverband Thüringen in die Geschäftsordnung eingefügt.

Für die Fraktion:

Blechsmidt